

*... aus dem sonnigen Freiburg*

Paul Busse  
Waldseestr. 77  
D- 79117 Freiburg  
Tag: 25.02.2015

Tel.: 0761 - 7 75 70 \* e-mail: [pabu1@gmx.de](mailto:pabu1@gmx.de) \*

Paul Busse \* Waldseestr. 77 \* 79117 Freiburg

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Petitionsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Petitionskennung/Aktenzeichen:  
2-18-08-6120-018871

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grund meiner Petition ist die

**zum 30.06.2015 vorgesehene  
pauschale Aufhebung der ermäßigten Umsatzsteuer für Saunabesuche**

Sie ist

1. unverhältnismäßig und generiert eine mit
2. freiem Markt nicht zu vereinbarende Wettbewerbsverzerrung

Mit der Petition soll erreicht werden:

**zuvörderst Aussetzung der Umsetzung zum 01.07.2015**

- **Fortbestand des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für öffentliche Saunabäder, soweit diese die inhaltlichen Anforderungen und eine geeignete, förderliche bauliche Infrastruktur vorweisen, um »physiologisch wirksames Saunabaden« gem. bisheriger Regelung zu ermöglichen.**

hilfsweise

- **Fortbestand des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für alle öffentlichen Saunabäder wegen des mit der Erhöhung implantierten Freibriefs für massive Wettbewerbszerstörung.**

## Inhaltsverzeichnis

Sujet	Seite
<hr/> <b>Einstimmung</b> <hr/>	
<b>I Sachverhalt</b>	1
1. Die Sauna als Volksbad zur Gesundheitsprophylaxe	
2. Chronologie zur ermäßigten Umsatzsteuer	
<hr/>	
<b>II Stellungnahmen</b>	3
<hr/>	
<b>1. Das Urteil des BFH vom 12.05.2005</b>	
1.1 Finanzverwaltung, Saunabund	
1.2 Naturheilkundliche Verwurzelung des Saunabades	4
<hr/>	
<b>2. Europarechtliche Vorgaben zur ermäßigten USt</b>	5
2.1 Sicht des BFH	
2.2 Sicht des Europ. Gerichtshofs vor BFH-Urteil	
2.3 Sicht des Europ. Gerichtshofs nach BFH-Urteil	
<hr/>	
<b>3 EU-Schutz der Einzigartigkeit des deutschen Saunabades im Gesundheitswesen</b>	6
3.1 Ausblendung der Einzigartigkeit beim BFH	
3.2 Praxis der Finanzverwaltung	
<hr/>	
<b>4. Zäsur durch Finanzverwaltung</b>	7
4.1 Anhörung der Fachverbände	
4.2 Abgrenzungsproblem-Opfer	
<hr/>	
<b>5. Nichtbeachtung geltenden Rechts</b>	8
5.1 Erm. USt nur bei gesundheitlicher Zielsetzung	
5.2 Bestandsschutzhinweis des BMF	
<hr/>	
<b>6. Aushebelung der Wirtschaftsordnung</b>	9
6.1 Abgeordnetenfragen in Bund	
6.2 Abgeordnetenfragen im Land (BW)	
<hr/>	
<b>7. Die Steuererhöhung schaltet den Wettbewerb aus</b>	
7.1 Unvereinbarkeit mit dem Wirtschaftssystem	10
7.2 Nichtbeachtung wirtschaftsbezogener Grundrechte	
<hr/>	
<b>III Ergebnis</b>	11
<hr/>	
<b>Anhang</b>	
12	
<hr/>	
Das deutsche Saunabadewesen und die Rolle des Deutschen Sauna-Bundes	
<hr/>	
<b>Anlagen</b>	
<hr/>	
Fritzsche: Das Saunabad, Sonderdruck aus H.-D. Hentschel ,Naturheilverfahren in der ärztlichen Praxis', 1996	
<hr/>	
Busse: Saunabaden in Deutschland — Schwitzbaden mit Irrungen und Wirrungen, 1999	
<hr/>	
BMF-Schreiben vom 19.01.2015	

## Einstimmung

Regelmäßiges Saunabaden dient wie keine andere Maßnahme der Gesundheitsprophylaxe und -pflege.

### I. Sachverhalt

#### 1. Die Sauna als Volksbad zur Gesundheitsprophylaxe

- 1 Aufgrund empirischer und medizinwissenschaftlicher Erkenntnisse über den gesundheitlichen Nutzen erließ Reichsgesundheitsminister Conti am 16. September 1941 eine Anordnung<sup>1</sup> zum reichsweit flächendeckenden Bau von Saunas. Aufgrund der Kriegsentwicklung kam die Umsetzung bald zum Erliegen.
- 2 Im Jahre 1948 verdichteten naturheilkundige und saunabegeisterte Mediziner und Laien, darunter Physiker und ehem. Olympiateilnehmer, die Idee, der Sauna im wieder aufzubauenden Deutschland als Volksbad nunmehr zum Durchbruch und flächendeckender Verbreitung zu verhelfen, was zur Gründung des Deutschen Sauna-Bundes führte<sup>2</sup>.
- 3 Parallel zur BRD wurde das Saunabad in den Ostblockstaaten (führend Tschechoslowakei und DDR) weiter erforscht und als gesundheitsfördernde Einrichtung staatlicherseits ganz im Sinne der Conti'schen Anordnung massiv unterstützt und vorangetrieben. Dabei wurde der volkswirtschaftliche Nutzen durch nachweisliche Reduzierung von krankheitsbedingten Arbeitsausfällen herausgestellt.
- 4 Es liegt zuvörderst im Interesse jeder Volkswirtschaft und jedes öffentlichen Gesundheitswesens, Krankheitsfehlzeiten zu vermeiden und gesundheitliche Stabilität zu fördern. Das Saunabaden konnte als wirksame Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge und -erhalt folglich beste Reputationen vorweisen. Deshalb war es sinnvoll, das der finanziellen Entlastung der Volkswirtschaft/Allgemeinheit dienende eigenverantwortliche Bemühen des Bürgers um seine eigene Gesundheit staatlicherseits durch einen ermäßigten Steuersatz zu unterstützen<sup>3</sup>.

#### 2. Chronologie zur ermäßigten Umsatzsteuer

1968

- 5 Die zwingenden fachlichen und baulichen Voraussetzungen, um »physiologisch wirksames Saunabaden«<sup>4</sup> zu ermöglichen, standen, als die Mehrwertsteuer 1968 eingeführt wurde, grundsätzlich in den damaligen Saunabädern zur Verfügung. Eine Vermischung mit anderen Badeformen stand nicht zu befürchten. Das medizinisch-wissenschaftliche Wissen um den gesundheitlichen Nutzen

---

<sup>1</sup> Anordnung 7/41

<sup>2</sup> Die Bedeutung des Verbandes bzgl. der positiven wie negativen Entwicklung des Saunabades als Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge wird im Anhang vertieft.

<sup>3</sup> »Saunabäder sind grundsätzlich als Heilbäder anzuerkennen« (vgl. den Erlaßentwurf zu § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG 1967)«, BFH 12.05.2005 VR 54/02, RN 41

<sup>4</sup> Schreiben des DSB vom 10.08.2005 an BMF und alle Länderministerien

des ‚kunstgerecht‘ durchgeführten Saunabades ist die theoretische Seite. Einrichtungen, in denen dieses Wissen weitestgehend sach- und fachgerecht in die Praxis umgesetzt werden kann, ist die andere Seite. Die Medaille »Umsatzsteuerermäßigung« bedingte beide Seiten.

2000

- 6 Der BFH hatte bereits in einem Urteil aus dem Jahre 2000 Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsauffassung geäußert, die Sauna grundsätzlich als Heilbad zu behandeln.

2005

- 7 Mit Urteil vom 12. Mai 2005 (V R 54/02) hat der Bundesfinanzhof (BFH) bzgl. der Rechtsfrage, ob in einem Fitness-Studio auf den Saunabereich entfallenden Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, entschieden, daß der Besuch der Sauna — ungeachtet der zur Entscheidung vorliegenden Rechtsache — lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden diene<sup>5</sup>.
- 8 Darüber hinaus hält der BFH den ermäßigten Umsatzsteuersatz auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben für nicht haltbar<sup>6</sup>. Er verweigert sich sogar ausdrücklich, diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.<sup>7</sup>
- 9 »Die Finanzverwaltung hat diese höchstrichterliche Rechtsprechung bislang nicht allgemein angewendet. Damit konnte weiterhin für Saunabäder und eine Reihe anderer Maßnahmen – wie z.B. Dampf- und Heißlufttraumbäder, Kneipp-Bäder, Meerwasserbäder und -trinkuren, Lichtbäder (z.B. Infrarot-, UV-Licht) – regelmäßig der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Anspruch genommen werden.
- 10 Die Wellness-Branche bietet immer wieder neuartige Produkte an, wie z. B. Floating-Bäder, Heu-, Schoko-, Kleopatra- und Aromabäder, Höhlen- bzw. Heilstollentherapie usw. Für diese Angebote ist unter Verweis auf die Behandlung von Saunen regelmäßig die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes beansprucht worden, obwohl mit den fraglichen Leistungen keinerlei Heilzwecke verfolgt werden, diese vielmehr nur der Förderung des allgemeinen Wohlbefindens dienen.«<sup>8</sup>

2014

- 11 Das Finanzministerium verkündete am 28.10.2014<sup>9</sup> die Aufhebung des seit Einführung der Mehrwertsteuer in 1968 geltenden ermäßigten Steuersatzes für Saunabesuche nach einer Verschiebung um ½ Jahr zum 30.06.2015.

---

<sup>5</sup> BFH 12.05.2005 VR 54/02, RN 43

<sup>6</sup> aaO, RN 32

<sup>7</sup> aaO, RN 46

<sup>8</sup> Schreiben des BMF vom 19.01.2015

<sup>9</sup> BMF an Oberste Finanzbehörden, DOK 2014/0935834

- 12 »Da diese Entwicklung zunehmend zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten in der Praxis geführt hat, haben die für Fragen der Umsatzsteuer zuständigen Referatsleiter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen, zur Abgrenzung der begünstigten Heilbäder auf die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung abzustellen. Damit werden Saunaleistungen künftig mit 19 % besteuert.
- 13 Mit diesem Beschluss wird – in Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung – die Steuerermäßigung auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Begünstigung gesundheitsspezifischer Leistungen, zurückgeführt.«<sup>10</sup>
- 14 »Die gesamte Thematik ist im Mai 2014 mit Vertretern der Fachverbände - der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Deutschen Sauna-Bundes e. V. - eingehend erörtert worden. Diese Verbände haben in einer gemeinsamen und auch öffentlich verbreiteten Stellungnahme ihre Argumente erschöpfend dargestellt. Die Belange kommunaler Bäder wurden auch in diversen Eingaben an das Bundesministerium der Finanzen herangetragen und in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- 15 Nicht zuletzt aus Rücksicht auf die besondere kommunale Interessenlage wurde in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der geänderten Verwaltungsauffassung auf den 1. Juli 2015 verschoben.«<sup>11</sup>

## II. Stellungnahmen

### 1. Das Urteil des BFH vom 12.05.2005

zu Absatz Nr. 7

*Mit Urteil vom 12. Mai 2005 (V R 54/02) hat der Bundesfinanzhof (BFH) bzgl. der Rechtsfrage, ob in einem Fitness-Studio auf den Saunabereich entfallenden Umsätze dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, entschieden, daß der Besuch der Sauna — ungeachtet der zur Entscheidung vorliegenden Rechtssache — lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden diene<sup>12</sup>.*

- 1.1 Die Finanzverwaltung ist gem. Absatz 9 nach eigenen Angaben in der Vergangenheit mit gutem Grund wiederholt der Sicht des BFH nicht gefolgt. Die ausufernden Angebote in der großen Mehrzahl von Betrieben privater wie öffentlicher Hand haben sich jedoch kontinuierlich bis zur Unkenntlichkeit vom Ausgangsbestand von 1968 entfernt.

Der Deutsche Sauna-Bund hat im Nachgang zum Urteil mit Schreiben an den BFH und die 16 Landesministerien zwar ausführlich zu den Fehlbewertungen des Gerichts bzgl. des gesundheitlichen Nutzens ‚kunstgerechten‘ Saunaba-

---

<sup>10</sup>Schreiben des BMF vom 19.01.2015

<sup>11</sup>Schreiben des BMF vom 19.01.2015

<sup>12</sup>BFH 12.05.2005 VR 54/02, RN 43

dens Stellung bezogen<sup>13</sup> und fälschlicherweise festgestellt, daß sich das BFH-Urteil allein auf Saunas in Fitnessstudios beziehe. Er hat es tunlichst unterlassen (müssen), seine über Jahrzehnte vernachlässigte Ordnungsfunktion anzusprechen. Mehr dazu im Anhang.

## 1.2 *Naturheilkundliche Verwurzelung des Saunabades*

Ganz im Gegensatz zu anderen wurde in deutschsprachigen Ländern<sup>14</sup> vom 18. bis 20. Jhdt. mit großer Intensität und Leidenschaft die hydro- und balneotherapeutische Forschung und Praxis gepflegt und bis in das letzte Drittel unseres Jahrhunderts nicht nur in der Theorie, sondern auch in Forschung und der praktischen Umsetzung weiterentwickelt. In dieser Tradition stehen (alphabetisch) Namen wie Felke, Hauff, Just, Kneipp, Kohlrausch, Lampert, Prießnitz, Schlenz — um nur einige wahllos herauszugreifen.

Es fällt auf, daß in Forschung und Praxis immer wieder nicht nur auf das Grundprinzip „Reiz — Antwort“ geachtet, sondern es auch aktiv stimuliert wurde, um im Sinne von Funktionsverbesserung, eines „Weckens des inneren Arztes“, reizsetzend zu wirken. Im hier interessierenden Segment des Saunabades sei an die in Deutschland eingeführte eindringliche Empfehlung erinnert, knöchelhohe Fußwärmebäder dem eigentlichen Saunabad vor- und zwischenzuschalten. In diesen Kontext gehört auch der immer wieder anzutreffende plastische Begriff „Gefäßtraining“.

Beachtlich ist, daß es nicht zufällig üblich war, „wechselwarme Prozeduren mit einer kalten zu schließen“, sondern Ausdruck des Wissens um subtile physiologische Regelmechanismen in der Peripherie und deren Schlüsselfunktion für Vorgänge in der Tiefe. Es stellt daher im Gegensatz zu einer nicht-anthropologischen Sicht kein Mangel dar, daß diese Reize „unspezifisch“ sind; Reize solcher Art zeichnen sich vielmehr durch ihre Universalität aus, sind gewollt und werden aus ganzheitlicher Sicht möglichst spezifischen Reizen vorgezogen werden.

Die Innungskrankenkasse Bielefeld verweist auf ihr seit Jahren erfolgreiches Modell der Saunaanwendung für ‚echte Krankheitsverhütung‘. Vergleiche zeigten, »daß die Ersparnisse für die Kassen deren Ausgaben für das Saunabad bei weitem überstiegen«<sup>15</sup>

Bereits zur Jahrtausendwende lagen zum Saunabaden über 500 wissenschaftliche Arbeiten vor, die wiederholt auf die Wirksamkeit des Saunabades bei Herzkreislauferkrankungen und zur Vorbeugung von Erkältungskrankheiten bei (Schul-)Kindern und Erwachsenen eingehen. Siehe auch Absatz Nr. 3.

---

<sup>13</sup> DSB an BFH vom 10.08.2005; insbesondere die dortigen Ausführungen zur »1. Auslegung von „Thermalbehandlung“ und „Verabreichung von Heilbädern“« und »2. Das Saunabad als „Thermalbehandlung“ und „Verabreichung von Heilbädern“«

<sup>14</sup> in etwa den Grenzen des Deutschen Bundes 1815–1866

<sup>15</sup> III. Internat. Saunatagung Salzburg, 1962; Chronik DSB S. 47

Das Nicht-Wahrhaben-Wollen dieser Fülle von empirischen und medizinwissenschaftlichen Erkenntnissen fühlt sich für einen mit der Materie Vertrauten an wie im politischen Raum das Verneinen des Holocausts.

## 2. Europarechtliche Vorgaben zur ermäßigten USt

zu Absatz Nr. 8

*Darüber hinaus hält der BFH den ermäßigten Umsatzsteuersatz auch im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben für nicht haltbar<sup>16</sup>. Er verweigert sich sogar ausdrücklich, diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorzulegen.<sup>17</sup>*

2.1 In seinen Entscheidungsgründen betont der BFH, daß die EU-Vorschriften für ermäßigte Steuersätze ‚eng‘ auszulegen seien. In der herangezogenen Entscheidung<sup>18</sup> ging es um die mit dem vorliegenden Fall in keiner Weise vergleichbare einheitliche Besteuerung der in Europa verbreiteten Autobahnmaut. Hier hätte der BFH auch andere EU-Entscheidungen zur ‚engen‘ Auslegung bemühen können, bspw. aus der Milchwirtschaft<sup>19</sup>.

2.2 Der BFH hätte gleichwohl Entscheidungen heranziehen können, die unter definierten Bestimmungen auch umsatzsteuerlich der Vielfalt Raum lassen.

»Wie der Gerichtshof überdies in seiner Rechtsprechung betont hat, sind bei der Auslegung einer Gemeinschaftsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden«<sup>20</sup>

»Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Einführung und die Beibehaltung ermäßigter Mehrwertsteuersätze, die niedriger als der in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie festgesetzte Normalsatz sind, nur dann zullässig sind, wenn sie nicht den dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegenden Grundsatz der steuerlichen Neutralität verletzen, dem es widerspricht, gleichartige Waren, die folglich miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln«<sup>21</sup>

»Zudem zwingt der Text des Artikels 12 Absatz 3 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie nicht zu der Auslegung, dass der ermäßigte Satz nur dann angewendet werden könne, wenn er sich auf ... beziehe. ..., spricht für die Auslegung, dass eine selektive Anwendung des ermäßigten Satzes nicht ausgeschlossen ist, sofern sie keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung nach sich zieht«.<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> BFH 12.05.2005 VR 54/02, RN 32

<sup>17</sup> aaO, RN 46

<sup>18</sup> Urteil EuGH, 18.01.2001 Rs. C-83/99 (Autobahnmaut)

<sup>19</sup> EuGH, 12.12.1995 - C-319/93; C-40/94; C-224/94 (Molkereigenossenschaften)

<sup>20</sup> Urteil EuGH, 19.09.2000 - C-156/98, RN 50 und dort zitiert Urteile vom 17.11.1983, 292/82, Merck, Slg. 1983, 3781, Randnr. 12, und vom 21.02.1984, 337/82, Slg. 1984, 1051, Randnr. 10)

<sup>21</sup> Urteil EuGH 08.05. 2003, C-384/01, RN 25

<sup>22</sup> aaO, RN 27

- 2.3 Auch nach der in Rede stehenden BFH-Entscheidung hat der EuGH die Flexibilität der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes wiederholt bestätigt:

»Nach ständiger Rechtsprechung lässt es der Grundsatz der steuerlichen Neutralität insbesondere nicht zu, gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln«<sup>23</sup>

»Hinsichtlich der Anwendung von ermäßigten Mehrwertsteuersätzen auf diese Kategorien ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, sofern der dem gemeinsamen Mehrwertsteuersystem zugrunde liegende Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird, genauer zu bestimmen, auf welche der in den Kategorien des Anhangs III der Mehrwertsteuerrichtlinie enthaltenen Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen der ermäßigte Steuersatz Anwendung findet«<sup>24</sup>

### 3. EU-Schutz der Einzigartigkeit des deutschen Saunabades im Gesundheitswesen

Der unreflektierte Hinweis auf sachferne europarechtliche Vorgaben würde auf eine Nivellierung der erheblichen kulturellen Unterschiede und Entwicklungen im politischen Kunstgebilde »Europa« auf unterster Ebene hinauslaufen und gewachsene Kulturgüter ausmerzen.

Wie unter 1.2 dargelegt, wurde in deutschsprachigen Ländern<sup>25</sup> mit großer Intensität und Leidenschaft die hydro- und balneotherapeutische Praxis gepflegt. Im sog. Ursprungsland der Sauna, Finnland, wurde und wird die Sauna bis heute vornehmlich als Reinigungsbad genutzt. Nach der Wiedereinführung dieser Badeform in Mitteleuropa vereinnahmten Ärzte/Mediziner diese Badeform sofort als Gesundheitseinrichtung (Vorbeugung, Therapie, Pflege) für alle Bevölkerungsschichten.

„Ein öffentliches Saunabadewesen im Sinne von Gesundheitsförderung und Heilbehandlung besteht unter den Mitgliedsländern der EU nur in Deutschland“, stellt der DSB zutreffend fest. Dieses gewachsene Kulturgut, das erst bei ‚kunstgerechter‘ Anwendung die Kostenbelastungen im Gesundheitswesen zu senken ermöglicht und somit der finanziellen Entlastung der Volkswirtschaft/Allgemeinheit dient, verdient aufgrund der (weltweiten) Einzigartigkeit europäischen Schutz.

- 3.1 Die auffällige Einseitigkeit der Argumentation des BFH und der vehementen, überheblich wirkenden Ablehnung, die Frage dem Gerichtshof vorzulegen, lassen vermuten, daß dem BFH keine Kenntnis des substantiellen Unterschieds

---

<sup>23</sup> Urteil EuGH vom 10.11. 2011, C 259/10, RN 32 mit Hinweisen u.a. auf Urteile vom 03.05.2001, C 481/98, RN 22, vom 26. 5. 2005, C 498/03, RNn. 41 und 54, vom 10.04.2008, C 309/06, RN 47, und vom 03.03.2011, C 41/09, RN 66

<sup>24</sup> Urteil EuGH vom 11.11.2014, C 219/13, RN 23 mit Hinweisen

<sup>25</sup> in etwa den Grenzen des Deutschen Bundes 1815–1866



zwischen Badeanlagen, die dem Freizeitvergnügen und solchen, die der Gesundheitsprophylaxe dienen, hatte.

- 3.2 Die angesichts der Sachlage nicht nachvollziehbare Sicht des BFH, das ‚kunstgerecht‘ durchgeführte Saunabad würde keinen gesundheitlichen Nutzen bieten, liefert eine Erklärung, weshalb die Finanzverwaltung — gem. Zitat in Abs. Nr. 9 — dieses Urteil vorerst nicht umsetzte.

#### **4 Zäsur durch Finanzverwaltung**

Es ist der Finanzverwaltung nicht zu verdenken, wenn sie den offensichtlich ausufernden Mißbrauch der umsatzsteuerlichen Sonderregelung nunmehr, 10 Jahre nach dem Urteil, wohlbegründet (Zitat in Abs. Nr. 9) beenden will (Absatz Nr. 11).

Der Feststellung, daß in vielen Badebetrieben, besonders Großanlagen in privater und öffentlicher Hand, sachlich und fachlich in nicht begründbarer Weise alle möglichen Einrichtungen unter ‚Sauna‘ subsumiert werden, ist deshalb volumfänglich zuzustimmen.

Die ausdrückliche Erwähnung einiger Markenprodukte ist eine Hommage an den Ideengeber und Hersteller und zeigt, wie ein Markt weltweit erfolgreich mit unnötigen, gesundheitlich neutralen, angenehmen Produkten überflutet werden kann. Haslauer, aus der Therapie kommend, hat wohl als einer der Ersten der Bäderzulieferer erkannt, daß sich nicht mit Gesundheit, wohl aber mit Wellness-Produkten Geld verdienen läßt.

Offensichtlich hat das BMF angesichts der Publikumsmassen in den zitierten Badeanlagen ähnlich dem BFH die Existenz zahlreicher kleinerer Anlagen übersehen, in denen die an die Steuermäßigung geknüpften baulichen Bedingungen nach wie vor eingehalten werden; in vielen Betrieben sogar noch qualitativ verbessert gegenüber den 1968 üblichen Standards.

- 4.1 Die zur Anhörung eingeladenen Fachverbände haben sich dazu offensichtlich nicht geäußert: die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen ist, wenn überhaupt, als Vertretung der Kommunen nur am Rande tangiert, und bedient sich des Deutschen Sauna-Bundes (DSB) als Fachpartner für saunabezogene Auskünfte. Der DSB wiederum schweigt sich in der zitierten Stellungnahme und in Presseerklärungen über verbliebene ‚echte‘ Saunabetriebe aus, weil er seine Ordnungspflichten mit Rücksicht auf seine finanziell interessanten ‚großen‘ Mitglieder der Öffentlichen Hand und privaten Betreibern seit Jahren vorsätzlich nicht mehr wahrnimmt.

Der DSB zeigt sich nach wie vor uneinsichtig für das von ihm maßgeblich herbeigeführte Desaster.<sup>26</sup> Mehr hierzu im Anhang.

---

<sup>26</sup> Pressemeldung vom 21.10.2014

- 4.2 Das BMF stellt zwar fest, daß » diese Entwicklung zunehmend zu Abgrenzungsproblemen und Rechtsunsicherheiten in der Praxis geführt hat« (Absatz Nr. 12), spricht jedoch ausdrücklich und eingrenzend von »Wellness-Branche« und meint offensichtlich nicht die Besuche in ‚echten‘, der Gesundheitsprophylaxe dienenden Saunabäder. Eine Abgrenzung ist offensichtlich machbar und würde dann der einzufordernden Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit genügen.

Mit seiner Entscheidung, das für um Gesundheitsprophylaxe bemühte selbstzahlende Menschen gesundheitspolitisch zurecht eingerichtete Privileg des ermäßigten Steuersatzes für das Saunabaden in geeigneten Einrichtungen ebenfalls zu streichen, widerspricht folglich ebenso der Argumentation wie der Realität: das Kind wäre mit dem Bade ausgeschüttet.

## 5. Nichtbeachtung geltenden Rechts

Das Gericht wie das Ministerium nehmen für sich heraus, wider fundierter Faktenlage dem Saunabad gesundheitlichen Nutzen abzusprechen, um aus dieser Konstellation Entscheidungen abzuleiten. Daraus folgt zumindest tendenziell eine Verletzung geltenden Rechts<sup>27</sup>; denn die Vertragsstaaten müssen in Umsetzung des Pakts ‚die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten‘ sicherstellen.<sup>28</sup>

Aus dieser Nichtbeachtung ergibt sich, daß sie letztlich ‚das Recht eines jeden‘ verhindern, ‚an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben‘<sup>29</sup>.

- 5.1 Es wird betont, gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG komme nur bei gesundheitlich indizierten Saunaanwendung in Betracht.

Nach dieser Sicht könnte in jeder sog. Saunaanlage auch ein gesundheitlich indiziertes oder ärztlich verordnetes Saunabad umsatzsteuerermäßigt verabreicht werden. Dies greift zu kurz und verkennt die für einen gesundheitlichen Nutzen zwingend notwendigen baulichen Voraussetzungen.<sup>30</sup>

- 5.2 Wenn das BMF feststellt, es habe mit der Entscheidung »die Steuerermäßigung auf ihren eigentlichen Zweck, nämlich die Begünstigung gesundheitspezifischer Leistungen, zurückgeführt.«<sup>31</sup>, klingt dies nach Bestandschutz der bisherigen Regelung für Besuche in einschlägigen, der Erreichung des Zwecks dienenden Einrichtungen.

---

<sup>27</sup> Internat. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 (BGBl. 1973 II 1569),

<sup>28</sup> aaO, Art. 12 (2) c

<sup>29</sup> aaO, Art. 15 (1) b

<sup>30</sup> mehr im Anhang

<sup>31</sup> Schreiben des BMF vom 19.01.2015

## 6. Aushebelung der Wirtschaftsordnung<sup>32</sup>

Die im Raume stehende Aufhebung des ermäßigten Steuersatzes für sog. Saunabäder führte auch zu Anfragen von Abgeordneten.

- 6.1 Die an die Bundesregierung schriftlich gestellten Fragen der Abgeordneten Klaus Brähmig (CDU/CSU) und Dr. Thomas Gambke (Bündnis 90/Die Grünen)<sup>33</sup> drehten sich um Mehreinnahmen und ggf. Steuerausfälle wegen Konkursen. Die Antworten sind allgemein gehalten und verweisen darauf, daß wegen den Wünschen der Kommunen die Umsetzung vom 01.01. auf den 01.07.15 verlegt würde.

Kein Abgeordneter des Bundestages erkannte die dem Vorhaben innewohnende wirtschaftspolitische Problematik.

- 6.2 Anders bspw. die Abgeordneten Thaddäus Kunzmann CDU<sup>34</sup> und Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP<sup>35</sup> des Landtages Baden-Württemberg. Dort wurde das Problem erkannt und bemerkenswert beantwortet, die Essenz der Antworten als »Extrakt«<sup>36</sup>.

Die Feststellung der BW-Landesregierung, es gäbe keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen Anbietern der öffentlichen Hand und der freien Wirtschaft ist ebenso widersprüchlich wie realitätsfremd; denn:

Der freie Betreiber muß die Steuererhöhung und den damit zwangsläufig einhergehenden Umsatzrückgang verkraften oder er verschwindet vom Markt, egal, ob er die Preise erhöht und/oder seine Substanz schwächt. Das Land ‚empfiehlt‘ sogar den Konkurrenten der Öffentlichen Hand, sich am Subventionstopf zulasten der Allgemeinheit schadlos zu halten, falls sie Erhöhungen nicht weitergeben wollen/können.

## 7. Die Steuererhöhung schaltet den Wettbewerb aus

Die Steuererhöhung trifft auf den ersten Blick zwar alle Betreiber gleichermaßen.

---

<sup>32</sup> Soziale Marktwirtschaft ist ein gesellschafts- und wirtschaftspolitisches Leitbild mit dem Ziel, „auf der Basis der Wettbewerbswirtschaft die freie Initiative mit einem gerade durch die wirtschaftliche Leistung gesicherten sozialen Fortschritt zu verbinden“. (Wikipedia, 24.02.2015)

<sup>33</sup> BT 18/2976 vom 24.10.2014, S. 18 und 19

<sup>34</sup> Landtag BW Drucksache 15 / 5835 vom 07. 10. 2014 (Antwort im Extrakt 1)

<sup>35</sup> Landtag BW Drucksache 15 / 5860 vom 10. 10. 2014 (Antwort im Extrakt 1b und 2)

<sup>36</sup> Extrakt

Das Ministerium/die Landesregierung stellt in den Antworten fest:

1a. das Überleben nichtkommunaler Saunabetriebe hängt davon ab, ob sich für die Weitergabe der Steuererhöhung am Markt die nötige Akzeptanz findet.

1b. Der die kommunalen Anbieter betreffende inhaltsgleiche Textbaustein beider Antworten hebt den marktrelevanten Unterschied hervor, daß die erhöhte Steuerlast entweder über Preiserhöhung oder durch Zuschüsse kompensiert werden könne.

2. Die Steuererhöhung trifft alle Betreiber gleichermaßen. Deshalb entstehen keine Wettbewerbsverzerrungen.

Tatsächlich setzt sie die freie Wirtschaft von zwei Seiten unter (Existenz-)Druck. Die erste Seite ist die Frage, wie eine Weitergabe der Steuer vom Markt aufgenommen wird und welche finanzielle Größenordnung die nicht bestrittene Reduzierung der Besuche haben oder eine Nichtweitergabe der Erhöhung aus der Substanz verkraftet wird. Egal wie sich der freie, hier insbesondere der Betreiber einer wenig spektakulären ‚echten‘ Sauna, entscheidet — es wird in jedem Fall eng oder ggf. Ende.

Anders bei den Betreibern der öffentlichen Hand (Kommune/kommunale Gesellschaften oder vereinzelt auch Land). Sie haben durch die Steuererhöhung keinen wirklichen Handlungs- und schon gar keinen Existenzdruck.

Wenn diese Einrichtungen die Steuererhöhung nicht weitergeben, verschärfen sie zwangsläufig die ohnehin ungleiche Wettbewerbssituation zu ihren Gunsten. Das erheblich vergrößerte Preisgefälle wird den freien Anbietermarkt ggf. bis zum (erwünschten) Zusammenbruch ausdünnen, wie es Bad Aachen vor einigen Jahren durch Bäderpreisgestaltung praktizierte. Man erhoffte durch die dadurch ausgetrockneten freien Mitbewerber deren ehem. Besucher und somit Mehrumsatz, um die exorbitant millionenschweren Zuschüsse der Carolus-Therme zu dämpfen.

Doch ob Erhöhung oder nicht, die erhöhte Steuerlast führt zu einer Erhöhung des Subventionsbedarfs, der auf die Allgemeinheit abgewälzt wird: »Insoweit ist nicht auszuschließen, dass Städte und Gemeinden die Eintrittspreise oder ihre Zuschüsse erhöhen werden.«<sup>37</sup> So weit, so gut?

Möglicherweise haben weder Gesetzgeber noch die Bundesregierung, noch die zuarbeitenden Länderbehörden gesehen, daß sie den Betreibern der Öffentlichen Hand die Macht zuspielden, allein durch Nichts-Tun den privatwirtschaftlichen Markt dort weitgehend auszulöschen, wo sich Einzugsgebiete überschneiden.

- 7.1 Die nähere Beleuchtung zeigt, daß das Selbstverständnis der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland mit dieser scheinbar geringfügigen aber tiefgreifenden Veränderung nachhaltig erschüttert wird.

Das Erfordernis, dem offensichtlichen Mißbrauch des Privilegs der ermäßigten Umsatzsteuer durch große Teile der Öffentlichen Hand und privaten Betreibern Einhalt zu gebieten, ist berechtigt. Ein Rundum- bzw. Kahlschlag kann aber nicht Sinn und Auftrag angemessenen staatlichen Handelns sein.

Der Staat ist gehalten, eine Lösung mit geringstem Schaden für Unbeteiligte zu erarbeiten, zumal, wenn kein Handlungsnotstand besteht.

- 7.2 Die die Staatsgewalt bindende Wirtschaftsordnung und wirtschaftsbezogene Grundrechte wird durch die mangelbehaftete, nicht genügend durchdachte

---

<sup>37</sup> BW-Landtagsdrucksache 15/5835, 07.10.2014

Gesetzesentscheidung, die den Wettbewerb zwischen Betreibern der Öffentlichen Hand und der freien Wirtschaft zu lähmen einlädt, faktisch ausgehebelt.

Durch das durch Mitwirkung der Länder geschaffene Konstrukt des BMF vom 28.10.2014, den ermäßigten Steuersatz für alle Saunabetriebe zum 30.06.2015 aufzuheben, werden durch die dargelegte Wettbewerbsverzerrung unmittelbar Grund- und Freiheitsrechte betroffen.<sup>38</sup>

### III. Ergebnis

Aus dem Vortrag wird deutlich, daß der Beschluß des BMF zur Aufhebung des ermäßigten Steuersatzes für Saunabäder den Erfordernissen auf sachlicher, inhaltlicher und rechtlicher Ebene nicht gerecht wird.

Eine Einsichtnahme in die Beratungs- und Entscheidungsprotokolle kann mir nicht gewährt werden<sup>39</sup>; Anfragen beim ‚Gemeinsamen Bundesausschuß‘<sup>40</sup> wurden vertröstet. So bleibt heute mache Frage im Raum stehen.

Die angesprochenen Schieflagen der offenkundigen und gar regierungsgeförderten (zumindest Baden-Württemberg) Wettbewerbsverzerrung und Grundrechteverletzung müssen beseitigt werden

### Fazit

Ich rege daher an zu veranlassen,

**den Vollzug der Entscheidung des BMF  
auszusetzen und sie zu überarbeiten.**

Paul Busse

---

<sup>38</sup> Das Grundgesetz garantiert in seinem Artikel 14 das Privateigentum einschließlich des unternehmensbestimmten Eigentums und seiner ökonomischen Nutzbarkeit. Es gewährt in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Berufs- und damit auch Gewerbe- und Unternehmerfreiheit. (Bundeszentrale für politische Ordnung; Wirtschaftsordnung und Grundgesetz)

<sup>39</sup> Schreiben BMF, 18.02.2015

<sup>40</sup> Schreiben 15.02.2015

## **Das deutsche Saunabadewesen und die Rolle des Deutschen Sauna-Bundes**

Bis in die 70er Jahre waren es im gewerblich-öffentlichen Bereich besonders medizinische Badebetriebe und Kurbäder, die ihr Angebot um ein Saunabad erweiterten. Deren Leiter, regelmäßig Masseure und med. Bademeister, brachten aufgrund ihrer balneologisch und hydrotherapeutisch ausgerichteten Ausbildung und Grundkenntnissen Kneipp'scher und wechselwarmer Anwendungen ein Grundverständnis für die Wirkungsweise der Sauna als typisches Ganzkörper-Wechselbad ein; sie verfügten zumindest rudimentär über das unter »Sachverhalt/Die Sauna als Volksbad zur Gesundheitsprophylaxe« angedeutete Know-how.

Unter dieser Verortung und fachlichen Voraussetzung war es folgerichtig und vorausschauend, bei Einführung der Mehrwertsteuer in 1968 das Saunabaden als wirksame Maßnahme zur Gesundheitsprophylaxe nicht der Vollbesteuerung zu unterwerfen.

### *Ablehnung der Sauna als Kassenleistung*

Wenngleich einige gesetzliche Krankenkassen aufgrund finanziell-positiver Erfahrung die Kosten für Saunabaden übernahmen, stellte sich der Saunabund dagegen. Dr. Fritzsche betonte den Wert der Eigenverantwortung, die der Einzelne für seine Gesundheit dadurch übernimmt, daß er selbst die Kosten trägt und nicht auf die Versicherungsgemeinschaft abwälzt. Regelmäßige Saunagänger sind signifikant widerstandsfähiger gegenüber vielen Erkrankungsmöglichkeiten. Der ermäßigte Steuersatz kann daher aus heutiger Sicht als eine sehr gut investierte Gegenleistung des Staates angesehen werden.

### *Veränderungen im Saunabadewesen*

Dem Deutschen Sauna-Bund unter der rührigen Führung durch Dr. Fritzsche ist es zu verdanken, daß alle öffentlichen Saunaanlagen auch nach medizinisch- und bauphysikwissenschaftlich fundierten Grundsätzen gebaut wurden, um ‚kunstgerechtes‘ Saunabaden zu ermöglichen. Die Folge war, daß das Saunabaden im deutschsprachigen Raum binnen weniger als zwei Jahrzehnten zum Synonym effektiver Gesundheitsvorsorge wurde. In Österreich verbreitet anzutreffende 5-Minuten-Aufgüsse wurden von den Fachleuten und Medizinern dort wie auch in Deutschland wegen der erheblichen Kreislaufbelastung für Gäste und den Aufgießer als Auswüchse gegebelt. Beeindruckende Beispiele effizienten Saunabadens aus Praxis und Forschung offerierten bspw. 1978 geballt einige Ostblockstaaten auf dem VII. Internat. Sauna-Kongreß in Düsseldorf.

Mit der durch Veränderungen am Arbeitsmarkt zunehmenden Freizeit des Einzelnen entstanden neben den funktionalen kommunalen Hallenbädern erst sog. ‚Spaßbäder‘, später in privater und öffentlicher Hand große und multifunktionale Badelandschaften, oft »Thermen« genannt, mit einem vielfältigen Animationsangebot, darunter immer auch geräumige Saunabereiche mit allen möglichen Schwitz- und Warmbädern. Unter Konkurrenzdruck wurde ein sinnvoller Aufguß (Dampfstoß) zu bis zu 30-minütigen, dem Saunabaden abträglichen Event-Zeremonien verunstaltet.

Der flächendeckende Erfolg des Saunabadens rief trittbrettfahrende Geschäftemacher jeden Couleurs auf den Plan. Mit der Marktsättigung von Saunas gingen einige schnell gewachsene Hersteller wieder ein und/oder suchten ihr Heil in neu kreierten Schwitzbadeformen. Sachlich wie fachlich irreführende Vergleiche mit den anerkannt positiven Wirkungen der Sauna führten in Erfüllung des Satzungsauftrags zu zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen und befriedigten zwar das Schutzbedürfnis für die »Sauna«, konnten aber die für die Qualität des Saunabadens nachteiligen Entwicklungen im Markt nicht verhindern. Fritzsche stellte deshalb schon 1979(!) die Gretchenfrage in den Raum.

Das Finanzministerium trifft mit seiner Aufzählung der saunafremden Veränderungen der Angebote 35 Jahre später in bemerkenswerter Klarheit den Punkt.

### *Verhängnisvolles Vakuum im Vorstand des Sauna-Bundes*

Für den 1983 eingerichteten Posten eines Geschäftsführers traf Fritzsche eine glückliche Wahl: ein selbstbewußter, engagierter Mann, der unter der dominanten Führung des fachlich bestaufgestellten Vorsitzenden viel für sich, die Sache wie den Verband leistete. Nach der Abdankung als Vorsitzender (1991) und noch zu Lebzeiten (†1996) nutzte der geschäftstüchtige, auf eigene Vorteile bedachte und machstrebende Geschäftsführer das mangels neuer Führungspersönlichkeit entstandene Vakuum. Als legitimierter ‚Interimsvorsitzender‘ demontierte er nach und nach das Lebenswerk Fritzsches und veränderte das mit ihm leibhaftig verbundene Satzungsziel des Bundes. Die Interim-Konstellation war der »Wende« von 1989 geschuldet. Dem neuen Vorsitzenden waren als langjähriger Direktor und Forscher in der Charité zwei Jahre nach dem Mauerfall auch in der Verbandsarbeit westliche und marktwirtschaftliche Verhältnisse noch völlig fremd. Die zur Einarbeitung gedachte Konstellation war zwar als zeitlich befristet vereinbart, wurde aber später dank eines traditionell schwachen Vorstandes vom Geschäftsführer in einer Mitgliederversammlung formal perpetuiert.

Die Diskussion um die der Badeform abträgliche Verwässerung des Saunabadewesens wurde 1996 erstmals als Fachtagungsthema verbandsöffentlich geführt. Das 50jährige Bestehen des Deutschen Sauna-Bundes und der XII. Internat. Sauna-Kongreß in Bad Aachen waren 1999 Anlaß, die Entwicklung des Saunabadens nach der Wiedereinführung in 1924 zu reflektieren. In einem zum Kongreß erschienenen Sonderdruck<sup>41</sup> schrieb der Verfasser den Verantwortlichen für das Saunabadewesen zum Niedergang der Sauna als Ort der Gesundheitspflege über größere Passagen

---

<sup>41</sup> Paul Busse: Seit 75 Jahren im Aufwind — 1924-1999 Saunabaden in Deutschland

hinweg ins Stammbuch: Formulierungen wie »Die heilige Kuh ‚Sauna‘ sollte geschlachtet werden . . .« und »Opfer auf dem Altar des Zeitgeschmacks« erregten die Gemüter. Die öffentliche Kritik 20 Jahre nach Fritzsches ersten Mahnungen und der gegebene Ausblick wollten nicht als Chance erkannt werden. Der neue Vorsitzende hielt resignierend entgegen, daß man »mit der Zeit« gehen müsse.

Die seinerzeitige Schlußfolgerung: »So trägt ein Bündel von Faktoren dazu bei, daß die Sauna mehr und mehr zu einem Multifeeling-Edel-Gag verwässert.« stößt heute doppelt bitter auf, weil sie, 15 Jahre später, die zentrale Entscheidungsformel des Gesetzgebers für die Aberkennung des ermäßigten Steuersatzes für alle Saunabäder ist; also auch denen, die der Grundidee treu geblieben sind.

Der Deutsche Sauna-Bund rückte zugunsten wirtschaftlicher Interessenvertretung und massiver eigener wirtschaftlichen (gelegentlich auch saunaabträglichen aber wirtschaftlich interessanten) Betätigung immer weiter von den ‚ethischen‘ Satzungszielen ab. Auch wurden pompöse Großbäder trotz grübster Mißachtung baulicher Sauna-Grundanforderungen vom DSB prädikatisiert, die wenige Jahre zuvor unter Fritzsche nicht aufgenommen worden wären. Ein besonders großzügiger Umgang der Badbetreiber mit dem Vorstand mag dabei hilfreich gewesen sein. Eine derartige ‚Gefügigkeit‘ war zu Fritzsche’s Zeiten jenseits alles Denkbaren und hätte unmittelbar zu Konsequenzen geführt.

#### *Repositionierung der Sauna als Gesundheitsbad*

Wegen vieler Diskrepanzen im Verband trafen sich in den ersten 2000-er Jahren dem ‚kunstgerechten Saunabaden‘ verpflichtete Persönlichkeiten mit dem Bestreben, eine wie auch immer geartete Interessenvertretung für das gesundheitspräventive Saunabaden zu installieren. Doch verliefen diese Bemühungen aufgrund administrativer Erfordernisse im Sande.

#### *Volle Umsatzsteuer für Saunas in Fitnessstudios?*

Wiederholt versuchten Finanzämter, das nicht vorrangig der Gesundheitsvorsorge dienende Saunabaden abzugrenzen und mit dem vollen Steuersatz zu belegen. Diese Bemühungen führten anlässlich eines Fitnessstudios zur Entscheidung des BFH in 2005, daß Saunabaden sogar insgesamt nicht der Gesundheit diene. Die Finanzverwaltung legte eine Umsetzung des Urteils ‚auf Eis‘.

Das damalige Engagement des Sauna-Bundes, nimmt man dessen Stellungnahme der Geschäftsführer- und zweiten Vorstandsebene zum Anlaß, war ein Eiertanz; denn mit festen Füßen konnte er längst nicht mehr auftreten.

Gegenüber Bund und Länder nimmt er für sich in Anspruch: »der Deutsche Sauna-Bund e.V. ist Gesundheitsverband und die bundesweit anerkannte Gewerbeorganisation der öffentlichen Sauna- und Freizeitbäder. Er vertritt ihre Interessen in der Öffentlichkeit und bei Behörden.« Dabei ist sein ausgewiesenes Satzungsziel sinngemäß, ‚das Wissen über die gesundheitsfördernden Wirkungen des Saunabades zu erweitern‘, wie der DSB als weitere Legitimation nachreicht.



Den Überlegungen zur Steueranwendung sowie reichen medizin-wissenschaftlichen Aussagen zum gesundheitsfördernden Saunabaden ist kaum etwas hinzuzufügen. Sie stehen jedoch im luftleeren Raum. Allein im letzten Satz seiner (zusätzlich unzutreffenden) Stellungnahme läßt er die Katze aus dem Sack und trennt Spreu vom Weizen:

»Im Übrigen ist festzustellen, dass sich das BFH-Urteil ausdrücklich auf Saunaanlagen in Fitnessstudios bezieht und damit auf Saunaeinrichtungen, die aus anderen Gründen aufgesucht werden und in denen zumeist kein physiologisch wirksames Saunabaden stattfinden kann.«

Dies ist der Schlüsselsatz: Das »physiologisch wirksame Saunabaden« kann also nur dort stattfinden, wo eine geeignete, förderliche bauliche Infrastruktur zur Verfügung steht.

Diese zwingende Voraussetzung geeigneter baulicher Struktur stand, als die Mehrwertsteuer 1968 eingeführt wurde, grundsätzlich in den damaligen Anlagen zur Verfügung. Das medizinisch-wissenschaftliche Wissen um den gesundheitlichen Nutzen des ‚kunstgerecht‘ durchgeführten Saunabades ist die theoretische Seite. Einrichtungen, in denen das Wissen weitestgehend in die Praxis umgesetzt werden kann, ist die andere Seite. Die Medaille »Umsatzsteuerermäßigung« bedingt beide Seiten.

Will man eine voreilig besserwissend-überhebliche Fehlbewertung vermeiden, muß man das Rad der Zeit in den Wiederaufbau ab Ende der 40er Jahre zurück drehen.

### *Positionierung der Sauna im Gesundheitswesen*

Das Saunabad wurde von Ärzten und dem Gesundheitswesen Verbundene als Nacktbad eingeführt und, entgegen der Praxis in Finnland, eng auf Gesundheitsvorsorge und -pflege festgelegt. Gegen Argwohn, Widerstand und Unverständnis mußte viele Jahre gekämpft und vierteilige Aufklärungsarbeit geleistet werden, damit das Saunabaden nicht mit Sex, Rotlichtmilieu und Schauergeschichten in Verbindung gebracht wurde.

Allein dieses in seinem ersten Vierteljahrhundert auf die gesundheitlichen Wirkungen fokussierte Engagement des Saunabundes führte zu der heute selbstverständlichen Akzeptanz dieser Badeform in problemloser gemeinschaftlicher Nutzung im deutschsprachigen Raum und touristischen Umfeld.

### *Bauliche Erfordernisse*

Auf anderer Ebene war der Saunabund von Anfang an gefordert, sich mit Nachdruck für die Umsetzung der baulichen Erfordernisse, die erst ein ‚kunstgerechtes‘ Saunabaden ermöglichen, einzusetzen. Viel Energie in Form von Zeit und Geld flossen in einschlägige Druckerzeugnisse für Architekten und Bauherren und deren Verbreitung.

### *Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten*

Eine wichtige Entscheidung war die Schaffung des Sauna-Archivs, das später zum Internat. Sauna-Archiv umbenannt wurde, um die inzwischen weltweit entstandenen wissenschaftlichen Arbeiten zu bündeln und zugänglich zu machen.

### *Qualitätsanspruch an Saunabaden/ Die Spreu vom Weizen trennen*

Die Mitgliedschaft im Deutschen Sauna-Bund signalisierte den Gästen und der öffentlichen Verwaltung die Qualität, gesundheitsfördernd Saunabaden zu können. Unter dieser Vorgabe zeigt ein Blick in die Liste der Mitgliedsbetriebe bis vor 20, 30 Jahren: Spreu gab es immer, aber Korn in Fülle. Heute ist die Fülle Spreu. Spreu ist per se nicht schlecht und zu vielem nützlich und sinnvoll, aber wenn gesundheitlicher Nutzen und nicht reizüberflutende Kurzweil das Ergebnis sein soll, braucht es Korn.

### *vernichtender Paukenschlag der Finanzverwaltung*

Mit der nicht bestreitbaren Erkenntnis, daß sich heutiges Saunabaden von Konzept und Umsetzung weitgehend flächendeckend bis zur Unkenntlichkeit von den Bedingungen für den gewährten Umsatzsteuersatz entfernt hat, zieht das Finanzministerium die Konsequenzen.

Mit der Reaktion, nicht nur der »Wellness-Branche«, sondern auch den Saunabädern den ermäßigten Steuersatz aufzukündigen, die den gesundheitsbezogenen Leitgedanken des Verbandes in der für die praktische Umsetzung nötigen Tiefe umsetzen, schüttet es jedoch das Kind mit dem Bade aus.

Der Deutsche Sauna-Bund hat aufgrund seiner eigenen Verstrickungen nicht mehr das Rückgrat und selbstredend nicht mehr die Glaubwürdigkeit, wirkungsvoll dagegen zu setzen.

Dies ist aber kein Grund, die von ihm nicht mehr inhaltlich vertretenden Betriebe, in denen nach wie vor gesundheitsprophylaktisch Sauna gebadet wird, mit Betrieben aus der »Wellness-Branche« über einen Kamm zu scheren.